

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Erfordernis Erstellung von Mockups und Aufgaben der Fachgruppe Stadtgestaltung / AfS, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern A. Geering (Mitte/EDU-Fraktion), P. Angele (SVP-Fraktion), R. Heuberger (FDP-Fraktion), L. Studer (GLP-Fraktion)

Am 4. März 2024 reichten die Stadtparlamentsmitglieder Andreas Geering (Mitte/EDU-Fraktion), Philipp Angele (SVP-Fraktion), Romana Heuberger (FDP-Fraktion), Lisa Studer (GLP-Fraktion) mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«In den letzten Jahren mussten verschiedene Bauherren im Zusammenhang mit der Erstellung von Überbauungen mit Sonderbauvorschriften auf Verlangen des Amts für Städtebau bzw. der Fachgruppe Stadtgestaltung sogenannte Mockups für die Fassadengestaltung erstellen. Die Herstellung von Mockups ist immer mit beträchtlichen Kosten verbunden, die gut mehrere Hunderttausend Franken betragen können. Aufgrund von neuen Technologien vor allem der 3D Technologie gibt es Alternativen zur Begutachtung der Fassadengestaltung welche sowohl günstiger als auch umweltfreundlicher sind.

Ebenso haben Bauherren die Erfahrung gemacht, dass die Fachgruppe Stadtgestaltung Vorschläge zur Fassadengestaltung macht, die häufig nur mit ästhetischen Überlegungen begründet werden. Ästhetik ist keine exakte Wissenschaft, sondern ist beeinflusst vom Zeitgeist aber auch subjektiven Wertvorstellungen, die von Person zu Person, respektive von Architekt zu Architekt stark variieren können. Es gibt von der Fachgruppe kein Leitbild oder Vorgaben, an was für Kriterien man sich orientieren kann.

Störend ist, wenn Vorschläge seitens der Fachgruppe Stadtgestaltung zu substanzieller Verteuerung der Bauten führen, zum Beispiel bei einer Fassade oder anderen konstruktiven Details. Solche Vorgaben der Baubehörden, die insbesondere bei Wohnbauten zu höheren Baukosten führen, stehen im Widerspruch zu den Forderungen nach günstigem Wohnraum.

Der Stadtrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage verlangen die Baubehörden (Baupolizei und Amt für Städtebau) die Erstellung eines Mockups für die Beurteilung einer Fassadengestaltung?
2. Wieso muss ein physisches Mockup erstellt werden und wieso werden für die Beurteilung von Fassadengestaltungen nicht modernere Methoden/Technologien oder Visualisierungen verwendet?
3. In welchen weiteren Zürcher Gemeinden werden von den Baubehörden ebenfalls Mockups verlangt?
4. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei jeder Empfehlung der Baubehörden neben der Thematik Ästhetik auch Themen wie Energieeffizienz, Bedarf an günstigem Wohnraum sowie der Ökonomie mindestens gleichgewichtet berücksichtigt werden?
5. Welche Rechtsverbindlichkeit hat eine Empfehlung der Fachgruppe Stadtgestaltung und wie ist der Rechtsschutz der Bauherren gewährleistet?
6. Was ist Sinn und Zweck der Fachgruppe Stadtgestaltung, nach welchen Kriterien werden deren Mitglieder ausgewählt und wie lange dauert die Amtsdauer?
7. Wie wird sichergestellt, dass in der Fachgruppe Stadtgestaltung neben Experten in ästhetischen Themen auch Spezialisten mit Erfahrung bei Kosten und ökonomischen Themen vertreten sind? »

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Gemäss § 238 Abs. 1 PBG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

1.2 Sonderbauvorschriften

Sonderbauvorschriften ermöglichen und erleichtern die freiere Überbauung bestimmter geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen (§ 79 Abs. 1 PBG). Sie können von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abweichen sowie die Nutzweise nach ihrer Art und innerhalb der Art nach Aufteilung und Zweckbestimmung näher umschreiben. Sie haben für die einwandfreie Einordnung, Gestaltung, Erschliessung, Ausstattung und Ausrüstung der Überbauung zu sorgen (§ 80 Abs. 1 PBG). Gemäss Art. 41 Bau- und Zonenordnung (BZO) gibt es in Winterthur folgende Ergänzungspläne¹ für besondere Siedlungen mit Sonderbauvorschriften:

Blüemliquartier	Frümsel- / Stollen- /Brisiweg	Siedlung Weiherhöhe
Eichliacker	Wartstrasse	Stadtrainquartier
Eigenheimquartier	Möttelistrasse	Unterer Deutweg 60 - 82
Eisweiherquartier	Siedlung Pfaffenwiesenstrasse	

1.3 Gestaltungspläne

Gemäss § 83 Abs. 1 PBG werden mit Gestaltungsplänen für bestimmt umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Wenn ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, können die Gemeinden einen öffentlichen Gestaltungsplan festsetzen (§ 84 PBG) oder sie können mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von den Grundeigentümerschaften aufgestellt werden (privater Gestaltungsplan, § 85 PBG).

In Winterthur gibt es folgende öffentliche Gestaltungspläne²:

Altersheim Neumarkt	Kant. GP KSW	Umfeld Hegi
Areal Lagerplatz	Parkplatz Bleuelwies	Vergärungsanlage Riet
Kant. GP Deponie Riet	Rotenbrunnen	Schulhaus Wallrüti
Durchgangsplatz für Fahrende	Sport- u. Freizeitanlage Reitplatz	Areal Depot Deutweg
Haldengut	Sulzerareal Werk 1	Kant. GP Berufsfachschule
Hardau	Umfeld Grüze	Kant. GP Campus T

In Winterthur gibt es folgende private Gestaltungspläne³:

Am Bach	Klinik Lindberg	Spitalparking
Bäumliwiese	Maienried	Stadttor, Winterthur HB

¹ SRS 7.2.3-1 - 12

² SRS 7.2.1-1 - 18

³ SRS 7.2.2-1 - 38

Chaletsiedlung Wolfensbergstrasse	Milchküche	Starenweg
Dättnau	Oberer Deutweg Nord-Ost	Stationsareal Winterthur Seen
Florenstrasse	Oberer Deutweg Süd-West	Stuwo Bürglistrasse
Gässli	Oberes Alpgut	Sulzer-Areal Zürcherstrasse Bereich 1
Golfplatz Rossberg	Pappelweg 1 bis 9	Sulzer-Areal Zürcherstrasse Bereich 2
Golfübungsplatz Stadel	Pferdesportanlage Sporrer	Sulzer-Areal Zürcherstrasse Bereich 3
Grienen	Quartier Talgut	Joy
Grüngut-Verwertungs-Anlage Geilikerwiesen	Ruchwiesen	Swica
Hagmann-Areal	Sagi-Hegi	Eichwaldhof
In Wannan	Schenkelwiese Süd	Siedlung Grabenacker
Kälin Areal	Siska-Areal Banane	

1.4 Arealüberbauungen

Gemäss § 69 PBG kann die Bau- und Zonenordnung in den Bauzonen allgemein, zonen- oder gebietsweise Arealüberbauungen zulassen. Dabei sind Mindestarealflächen festzulegen. Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein (§ 71 Abs. 1 PBG).

Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung sowie den Zentrumszonen Z3 und Z4 zulässig, ausgenommen in der Wohnzone W2/1,0 (Art. 63 Abs. 1 BZO). Die Arealfläche muss in den zweigeschossigen Wohnzonen mindestens 3'000 m², in allen übrigen Zonen mindestens 6'000 m² umfassen (Art. 63 Abs. 2 BZO).

2. Fachgruppe Stadtgestaltung

Die Fachgruppe Stadtgestaltung ist ein langjährig bewährtes Gremium aus externen Fachleuten und Vertretungen aus der Verwaltung zur Qualitätssicherung in städtebaulichen und architektonischen Fragen. Die Fachgruppe besteht in der heutigen Form seit dem Jahre 2003 und löste damals die sogenannte Stadtbildkommission ab. Derartige Kommissionen bestehen in den meisten grossen Städten der Schweiz. Sie nehmen eine beratende Rolle für die politischen Entscheidungsinstanzen wahr.

2.1 Konstituierung

Nach der Konstituierung des Stadtrats mit Wirkung ab 1. September 2023 wurde für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 gestützt auf Art. 27 Gemeindeordnung⁴ und Art. 32 Geschäftsordnung des Stadtrates⁵ die Fachgruppe Stadtgestaltung bestellt:

Leitung: Jens Andersen, Stadtbaumeister

Geschäftsführung: Oliver Strässle, Amt für Städtebau, Leiter Stadtraum und Architektur

Mitglieder:

Kornelia Gysel, dipl. Arch. ETH SIA, Zürich (per 1.1.2024, SR.24.12-1 vom 10. Januar 2024)

Ron Edelaar, dipl. Arch. ETH BSA SIA, Zürich (per 1.1.2024, SR.24.12-1 vom 10. Januar 2024)

Dominik Hutter, dipl. Arch. HTL/BSA, Heerbrugg

Boris Flügge, Hauptabteilungsleiter Ökologie und Freiraumplanung, Stadtgrün Winterthur

⁴ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

⁵ Der Stadtrat kann zur Beratung sowie zur Vorbereitung und Begutachtung seiner Geschäfte Kommissionen einsetzen. Ständige Kommissionen müssen durch einen Behördenerlass, zeitlich befristete Kommissionen können durch einen Stadtratsbeschluss eingesetzt werden.

Maria Viñé, dipl. Ing. Architektur SIA BSLA, Zürich

2.2 Geschäftsreglement

Die Fachgruppe verfügt über ein Geschäftsreglement, welches vom Stadtrat am 29. Oktober 2003 festgesetzt wurde.⁶ Darin ist unter anderem festgehalten, dass die Fachgruppe die Baubehörde auf dem Gebiet des Städtebaus und der Architektur berät und dass sie städtebaulich wichtige, private und öffentliche Bauvorhaben (insbesondere sämtliche Arealüberbauungen und die grösseren Bauvorhaben an städtebaulich exponierten Lagen) begutachtet. Die Fachgruppe nimmt in der Regel Stellung zu privaten und öffentlichen Gestaltungsplänen, sofern diese Gestaltungs- und Einordnungsfragen zum Gegenstand haben. In den Baubewilligungsverfahren übernimmt das Amt für Städtebau in der Regel die Anträge der Fachgruppe zuhanden der Baubehörde. Die Beratungen und Empfehlungen der Fachgruppe sind vertraulich.

Die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied kann jedoch ununterbrochen während maximal acht Jahren der Fachgruppe angehören.

Die Fachgruppe Stadtgestaltung hat 2022 an neun Nachmittagen getagt und sieben verschiedene Traktanden behandelt. 2023 tagte die Fachgruppe an insgesamt neun Nachmittagen und behandelte zehn verschiedene Projekte⁷.

3. Produktegruppe Städtebau⁸

Die parlamentarische Zielvorgabe für Stadtraum und Architektur (Produkt 3) ist, dass Stadtraum und Architektur mittels Begleitung, Beratung und Beurteilung von privaten und öffentlichen Bauvorhaben sicherstellt, dass Bauten, Anlagen sowie Freiräume sorgfältig in den Stadtkörper eingebettet werden und hochwertig ausgestaltet sind. Gemessen wird die Zielerreichung unter anderem über die Anzahl Voranfragen (2023: 161), die Anzahl Baugesuche (2023: 322) und die Anzahl begleitete Studien und Konkurrenzverfahren (2023: 11).

4. Mockups⁹

Ein Vorführmodell ist ein komplettes Produkt oder eine Attrappe, die genutzt wird, um Design und/oder (Teil-)Funktionen eines geplanten oder bereits eingeführten Produktes zu demonstrieren. Ein Anschauungsmodell, Demonstrationsmodell oder – aus dem Englischen übernommen – Mockup.

Ein Vorführmodell in der Architektur ist ein 1:1-Modell der zu erstellenden Bauteile (z.B. Fassade) oder Räumlichkeiten (z.B. Hotelzimmer). Die Projektleitung antizipiert damit die Ausführung der Ausführungsdetails, Oberflächenmaterialien und Farben. Ein Vorführmodell kommt aufgrund der Kosten in der Regel nur bei grösseren Gebäuden, komplexeren oder bei multiplizierten Bauteilen zum Einsatz.

Hinter einem Mockup steht somit die Absicht, die Detailausbildung eines Projektes zu verstehen, bevor mit dem eigentlichen Bau begonnen wird.

5. Die Beurteilung der Gestaltung eines Bauvorhabens ist ein gesetzlicher Auftrag

Wie oben dargelegt, gibt es verschiedene rechtliche Bestimmungen, die von der Baubehörde verlangen, dass sie Bauvorhaben im Hinblick auf eine befriedigende oder besonders gute Gesamtwirkung beurteilen. Diese rechtliche Vorgabe setzen die Fachleute der Abteilung Stadtraum und Architektur im Amt für Städtebau um. Als Leitlinien für die Beurteilung dienen neben den

⁶ SRB-Nr. 2003-2129 vom 29. Oktober 2003

⁷ Rechnung und Geschäftsbericht 2023, Seite 142

⁸ Rechnung und Geschäftsbericht 2023, Seite 136 und 142

⁹ Vorführmodell – Wikipedia

fachlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden, Expertisen von Dritten, Empfehlungen der Fachgruppe Stadtgestaltung und Gerichtsentscheide. Das Amt für Städtebau hat keine Kenntnis davon, dass – wie in der Interpellation ausgeführt – in den letzten Jahren verschiedene Bauherrschaften sich daran störten, dass sie sogenannte Mockups für die Fassadengestaltung erstellen mussten.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Auf welcher Rechtsgrundlage verlangen die Baubehörden (Baupolizei und Amt für Städtebau) die Erstellung eines Mockups für die Beurteilung einer Fassadengestaltung? »

Ein Mockup wird bei Bauvorhaben verlangt, die auf der Basis von gesetzlichen Bestimmungen erhöhten gestalterischen Anforderungen (besonders gute Gesamtwirkung im Gegensatz zu einer befriedigenden Gesamtwirkung gemäss § 238 Abs. 1 PBG) genügen müssen wie zum Beispiel bei Arealüberbauungen nach § 71 Abs. 1 PBG. Ebenso verlangt die Stadt unter Umständen ein Vorfürmodell bei Projekten, die einen bedeutenden Einfluss auf die Einordnung ins Stadtbild haben. Dazu gehören grösseren Bauvorhaben an städtebaulich exponierten Lagen, Bauvorhaben in Gebieten mit Sonderbauvorschriften (Ergänzungspläne) und Gebieten mit Gestaltungsplänen, wo von der Bau- und Zonenordnung abweichende Möglichkeiten der Bebauung, Nutzung und Gestaltung gesetzlich erlaubt und geregelt sind.

Zur Frage 2:

«Wieso muss ein physisches Mockup erstellt werden und wieso werden für die Beurteilung von Fassadengestaltungen nicht modernere Methoden/Technologien oder Visualisierungen verwendet?»

Ein physisches Modell ermöglicht die Überprüfung und Nachbesserung von Konstruktionen hinsichtlich ihrer funktionalen Qualitäten, ihrer architektonischen Wirkung, ihrer haptischen Ausstrahlung¹⁰, ihres farblichen Verhaltens in verschiedenen Licht- und Witterungssituationen, ihrer handwerklichen Machbarkeit und weiterer Anforderungen. Das Modell ist integraler Bestandteil des Projektentwicklungsprozesses und bringt einen Nutzen für Bauträgerschaften, Unternehmungen und Behörden.

Visualisierungen leisten ihren Beitrag in einer früheren Phase, können jedoch die Aufgaben eines Mockups nicht ersetzen. Es besteht beim Amt für Städtebau eine grundsätzliche Offenheit gegenüber technologischen Entwicklungen und neuen Möglichkeiten der Darstellung. Wie aktuellste Erfahrungen zeigen ist hier vieles in Bewegung. Die Zukunft dürfte in einer Kombination von virtuellen Techniken und physischen Modellen liegen, die schon früh im Planungsprozess zum Einsatz kommen. Planende und Bauherrschaften werden auf diese Möglichkeiten hingewiesen mit dem Ziel, effiziente, kostenoptimierte und synergetische Lösungen zu finden. Umfang und Aufstellungsort eines Mockups werden immer in enger Abstimmung zwischen Gesuchstellenden und Behörden einvernehmlich bestimmt. Augenmass und Verhältnismässigkeit sind dabei eine Selbstverständlichkeit. Nicht selten sind es Bauträgerschaften selber, die ein grösseres Mockup erstellen wollen, weil sie einen Zusatznutzen für sich sehen.

¹⁰ Als haptische Wahrnehmung bezeichnet man das tastende «Begreifen», also die Wahrnehmung durch aktive Erkundung. [Haptische Wahrnehmung – Wikipedia](#)

Zur Frage 3:

«In welchen weiteren Zürcher Gemeinden werden von den Baubehörden ebenfalls Mockups verlangt? »

Der Einsatz von Mockups beschränkt sich auf ganz spezifische Bauvorhaben wie grösseren Bauvorhaben an städtebaulich exponierten Lagen, Arealüberbauungen, Bauvorhaben in Gebieten mit Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Der Stadtrat geht davon aus, dass alle grösseren Städte im Kanton Zürich, die erhöhte gestalterische Anforderungen an die Projekte in solchen Gebieten beurteilen müssen, Begleitgremien haben und dazu nötige Grundlagen verlangen. Das Departement Bau und Mobilität hat die Städte Uster, Dübendorf und Zürich gefragt, ob sie Mockups verlangen und ob Mockups auch schon «freiwillig» durch die Bauherrschaft erstellt wurden.

Die Stadt Uster verlangt Mockups zur Qualitätssicherung infolge baurechtlich «erhöhter Gestaltungsanforderungen» der «besonders guten Gestaltung» z.B. bei Hochhäusern, Entwicklungen auf Grundlage von Gestaltungsplänen/Sonderbauvorschriften, Arealentwicklungen. Bei diesen erhöhten Anforderungen ist die Stadtbildkommission zur Beurteilung zuständig. Bei der Regelausbauweise bei «Normalanforderungen» werden, sofern überhaupt Bemusterung notwendig werden, nur Handmuster verlangt. Private Bauherrschaften machen auch freiwillig Mockups, da diese zur Veranschaulichung von Materialkombination, insbesondere die Materialien 1:1, Konstruktion und Ecklösungen aufzeigen und dadurch auch zum besseren Verständnis aller Beteiligten (Bauherrschaft, Architektinnen resp. Architekten und Ausführende) klärend sind.

Die Stadt Dübendorf hat zur Beurteilung von Bauvorhaben durch die Baubehörde und/oder die Stadtbildkommission schon Mockups verlangt. Es wird jeweils im Baurechtsentscheid verlangt. Die Stadt Dübendorf kann deshalb nicht beurteilen oder einschätzen, ob allenfalls die Bauherrschaft auf freiwilliger Basis ein Mockup erstellt hätte.

In der Stadt Zürich werden Mockups nur bei Projekten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen verlangt. Dazu gehören grob zusammengefasst Arealüberbauungen, Hochhäuser und Projekte, die im Rahmen von Sondernutzungsplanungen entwickelt werden (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften). Umfang und Erstellungszeitpunkt werden projektbezogen zwischen Planenden und Fachstellen abgesprochen. Es umfasst einen repräsentativen Regelausschnitt, der spätestens vor Ausführung erstellt und begutachtet wird.

Zur Frage 4:

«Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei jeder Empfehlung der Baubehörden neben der Thematik Ästhetik auch Themen wie Energieeffizienz, Bedarf an günstigem Wohnraum sowie der Ökonomie mindestens gleichgewichtet berücksichtigt werden? »

Empfehlungen der Baubehörden sind keine Auflagen, lösen also keine gesetzlichen Pflichten aus. Die Ästhetik ist nicht Selbstzweck und steht in keinem Widerspruch zu energetischen, sozialen oder ökonomischen Anforderungen. Ganz im Gegenteil wird sie beeinflusst von Klimawandel und Ressourcenknappheit wie aktuelle Beispiele auch in Winterthur eindrücklich zeigen. Die spezifischen Rahmenbedingungen sind immer abhängig vom Projekt und vom Ort. Bei der Auswahl der Mitglieder der Fachgruppe Stadtgestaltung wird Wert auf einen engen Bezug zur Baupraxis gelegt. Sämtliche externen Fachleute sind erfolgreiche Akteure im aktuellen Planungs- und Baugeschehen.

Zur Frage 5:

«Welche Rechtsverbindlichkeit hat eine Empfehlung der Fachgruppe Stadtgestaltung und wie ist der Rechtsschutz der Bauherren gewährleistet? »

Die Empfehlungen der Fachgruppe sind an den Bauausschuss gerichtet. Dieser ist grundsätzlich frei in der Berücksichtigung. Der Rechtsschutz der Bauträgerschaften ist durch die gesetzlich geregelten Rekursmöglichkeiten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt.

Zur Frage 6:

«Was ist Sinn und Zweck der Fachgruppe Stadtgestaltung, nach welchen Kriterien werden deren Mitglieder ausgewählt und wie lange dauert die Amtsdauer? »

Die Fachgruppe Stadtgestaltung ist ein beratendes Gremium für die Baubehörde auf dem Gebiet des Städtebaus und der Architektur. Die vier externen Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. Sie decken Expertisen in Städtebau, Architektur, Freiraum und weiteren Disziplinen ab. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenskonflikten stammen sie nicht aus der Stadt Winterthur. In der Regel betreiben sie ein eigenes Unternehmen in einer anderen Stadt oder Region der Schweiz und bringen ihre entsprechenden Erfahrungen ein. Die Amtsdauer beträgt maximal acht Jahre.

Zur Frage 7:

«Wie wird sichergestellt, dass in der Fachgruppe Stadtgestaltung neben Experten in ästhetischen Themen auch Spezialisten mit Erfahrung bei Kosten und ökonomischen Themen vertreten sind? »

Die beschränkte Anzahl Mitglieder bedingt die Auswahl von Personen, die eine vielseitige und möglichst breite Erfahrung aus der Baupraxis in die Fachgruppe Stadtgestaltung einbringen können. Alle Mitglieder realisieren grosse Bauprojekte in unterschiedlichsten Konstellationen der Realisierung, sei es mit eigener Bauleitung oder mit General- oder Totalunternehmung. Die Fachgruppe Stadtgestaltung ist aber ein beratendes Gremium für den Bauausschuss mit Fokus auf dem Gebiet des Städtebaus und der Architektur.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon